



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT

SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 33

Freitag, den 4. Juni 2021

Nummer 22

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
97 Niederschrift über die 1. (konstituierende) öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	2
98 Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ...	10
99 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Hohenzell	20
100 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Gundhelm	21
101 Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Klosterhöfe	21
102 Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wallroth	22
103 Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niedertzell	22
104 Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gundhelm.....	23
105 Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Elm ..	24
106 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schlüchtern	24
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
107 Strassenreinigung und Heckenrückschnitt	35
108 Schließung des Einwohnermeldeamtes und der Stadtkasse sowie Verlegung des Rathausempfangs am 11.06.2021	36
109 Stellenausschreibung: Reinigungskräfte	36

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**97 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 1. (KONSTITUIERENDE) ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES nach der Gemeindewahl am 14.03.2021 am Donnerstag, 27.05.2021, in der Stadthalle, großer Saal, Schlossstr. 13, 36381 Schlüchtern**

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:20 Uhr

Protokoll:**1 Wahl eines Vorsitzenden (§ 62 Abs. 3 HGO)**

Unter dem Vorsitz von Stadtverordnetenvorsteher Truß wurde die Wahl des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses durchgeführt. Vorgeschlagen wurden die Stadtverordneten Helmut Meister (SPD) und Sylke Schröder (BBB).

Die Wahl erfolgte geheim mit folgendem Ergebnis:

Helmut Meister	2 Stimmen
Sylke Schröder	5 Stimmen
Enthaltungen:	0 Stimmen

Auf Befragen erklärte Stadtverordnete Sylke Schröder (BBB), dass sie die Wahl zur Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses annimmt. Sie bedankte sich für das ihr entgegengebrachte Vertrauen.

2 Wahl von (zwei) stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 3 HGO)

Bevor die Wahl durchgeführt wurde, einigten sich die Ausschussmitglieder zunächst darauf, dass es nur einen stellvertretenden Vorsitzenden geben soll.

Als Stellvertreter wurden vorgeschlagen:

Florian Varinli

Die Wahl erfolgte offen mit folgendem Ergebnis:

Florian Varinli	7 Stimmen
-----------------	-----------

Auf Befragen erklärte Stadtverordneter Florian Varinli (CDU), dass er die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses annimmt. Er bedankte sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

3 Wahl eines Schriftführers / einer Schriftführerin (§ 61 Abs. 2 HGO)

Zur Schriftführerin des Haupt- und Finanzausschusses wurde Frau Lydia Kohlhepp einstimmig gewählt.

4 Wahl von stellvertretenden Schriftführern (§ 61 Abs. 2 HGO)

Zu stellvertretenden Schriftführer wurde Herr Thomas Rau, Finanzabteilung der Stadtverwaltung, einstimmig gewählt.

Daran anschließend übernahm die neugewählte Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses den Vorsitz.

5 Beratung der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Montag, dem 31.05.2021**5.1 Eröffnung der Sitzung**

5.2 Feststellung der Tagesordnung

5.3 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Zu dieser 1. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hatte der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Truß mit Schreiben vom 11.05.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung war im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 19 vom 14.05.2021 veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

5.4 Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bericht des Haupt- und Finanzausschusses wird zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende Sylke Schröder, BBB-Fraktion, gegeben.

5.5 Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Der Haupt- und Finanzausschuss ist damit nicht befasst.

5.6 Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern

Die Beantwortung der Anfragen wird in einer der nächsten Sitzungen nachgereicht.

BLOCK A

5.7 Bericht über den Stand der Haushaltsausführung der Stadt Schlüchtern; hier: Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 12.04.2021 (Anlage 7 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

5.8 Kenntnisnahme über die Berichterstattung gemäß Finanzplanungserlass zum 30.04.2021 über den Stand der gebundenen Liquidität

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 12.05.2021 (Anlage 8 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

5.9 Bericht des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Schlüchtern über den Stand der Haushaltsausführung 2021; hier: Zeitraum 01.01.2021 - 31.03.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 12.04.2021 (Anlage 9 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

5.10 Beschlussfassung einer Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schlüchtern - Feuerwehrsatzung

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 12.05.2021 (Anlage 10 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

5.11 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung mit dem Main-Kinzig-Kreis sowie Nachtragsvereinbarung mit der Firma Weisgerber Umweltservice GmbH über den Transport von kommunal andienungspflichtigen Abfällen zwischen den kommunalen Gebietsgrenzen und dem vom Main-Kinzig-Kreis zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen ab 01.01.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 20.04.2021 (Anlage 11 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

5.12 Bildung einer Lenkungsgruppe "Hochwasserschutz"

Bürgermeister Möller stellte noch einmal seine Intention mit der Bildung dieser Lenkungsgruppe dem Gremium vor.

Ziel sei es, in bestimmten Bereichen, zu denen auch der Hochwasserschutz zähle, eine mit spezifischen Fachleuten besetzte Arbeitsgruppe einzurichten, die das Verwaltungshandeln professionalisieren soll.

So sind diesen Arbeitsgruppen auch Vertreter externer Büros zugehörig.

Zur Klarstellung der Kompetenzen schlug Bürgermeister Möller vor, den Beschlusstext der eigenen Vorlage dahingehend umzuformulieren, dass die Stadtverordnetenversammlung Kenntnis nehme von der Einrichtung einer Arbeitsgruppe und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, über die Gründung einer Lenkungsgruppe ihr positives oder negatives Votum abgeben solle.

Stadtverordneter Klüh unterstützte die Argumentation des Bürgermeisters und erläuterte den Anwesenden, dass es in den Geschäftsbereich des Bürgermeisters falle, wie er seine Verwaltungsarbeit organisiere und hier der Stadtverordnetenversammlung kein Beschlussrecht zustehe.

Stadtverordneter Moritz grenzte abschließend noch einmal die Arbeit von Ausschüssen gemäß HGO von der vom Bürgermeister vorgeschlagenen Arbeitsgruppe ab.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß der geänderten Vorlage des Magistrates vom 14.05.2021 (Anlage 12 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5
Ablehnung: 0
Enthaltung: 2

5.13 Errichtung einer Lenkungsgruppe "Verkehr und Mobilität"

Die anwesenden Ausschussmitglieder waren sich einig, hier wie bei TOP 12 zu verfahren.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß der geänderten Vorlage des Magistrates vom 04.05.2021 (Anlage 13 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5
Ablehnung: 0
Enthaltung: 2

5.14 Einrichtung einer Lenkungsgruppe "Rad- und Wanderwege"

Die anwesenden Ausschussmitglieder waren sich einig, hier wie bei TOP 12 und TOP 13 zu verfahren.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß der geänderten Vorlage des Magistrates vom 07.05.2021 (Anlage 14 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5
Ablehnung: 0
Enthaltung: 2

5.15 Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ);**hier: Kulturarbeit - Museum**

Bürgermeister Möller, parteilos, und Erster Stadtrat Baier, CDU-Fraktion, erläuterten ausführlich die Vorlage und beantworteten die gestellten Fragen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 07.05.2021 (Anlage 15 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

BLOCK B**5.16 Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Errichtung von 2 Windkraftanlagen im Außenbereich der Gemarkung Elm sowie Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt für die wasser-, naturschutz- und forstrechtliche Zulassung zum Bau der externen Kabeltrasse und Ausbau der externen Zuwegungen für die Errichtung von 2 Windkraftanlagen im Außenbereich der Gemarkung Elm durch die juwi AG, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt**

Vor Behandlung dieses TOP verließ Stadtverordnete Sylke Schröder dem eigenen Bekunden nach wegen persönlicher Befangenheit den Sitzungssaal.

Der stellvertretende Vorsitzende Varinli übernahm sodann den Vorsitz des Gremiums.

Bürgermeister Möller erklärte die rechtliche Situation rund um den nun vorliegenden Genehmigungsbescheid des RP Darmstadt zur Errichtung der 2 Windkraftanlagen im Außenbereich der Gemarkung Elm und stellte die Einschätzung der durch die Stadt Schlüchtern in dieser Angelegenheit bevollmächtigten Rechtsanwaltskanzlei vor.

Aus deren Sicht ergebe sich kein Ansatz, gegen den Bescheid den Rechtsweg weiter zu beschreiten.

Zudem wies Bürgermeister Möller daraufhin, dass ein gegenteiliger Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ihm dann keine Wahl ließe und er einen Widerspruch gegen den Beschluss einlegen würde, da eine real drohende Schadensersatzklage der Projektanten das Wohl der Gemeinde verletzen würde.

Die anwesenden Ausschussmitglieder verurteilten jedoch die Argumentation des RPs im Genehmigungsbescheid aus der klar hervorginge, dass die wirtschaftlichen Interessen des Projektanten eindeutig dem allgemeinen Interesse der Bevölkerung vorangestellt würde.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 12.05.2021 (Anlage 16 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 1
Ablehnung: 0
Enthaltung: 5

5.17 Schließung der privaten Kindertagesstätte "Naturkindergarten Die Arche" in Schlüchtern-Niederzell

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß der Vorlage des Magistrates vom 12.05.2021 (Anlage 17 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

**5.18 Fortentwicklung Langer Areal;
hier: Abschluss eines Vertrages mit der Stadthotel Schlüchtern GmbH & Co KG über den Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Schlüchtern, Flur 14, Flurstück 322/16 im Tausch für die Errichtung von 17 Stellplätzen auf dem Gelände des Langer Areals**

Die Vorlage wird zu einem späteren Zeitpunkt neu eingebracht und wurde von Bürgermeister Möller zurückgezogen.

**5.19 Containeranlage zur Unterbringung von Obdachlosen Am Reitstück;
hier: Beauftragung der Firma Vera Nova Consult, München**

Bürgermeister Möller, parteilos, und Erster Stadtrat Reinhold Baier, CDU-Fraktion, erläuterten die Vorlage und den Sachverhalt ausführlich. Gestellte Fragen wurden ausführlich beantwortet

Nach kurzer Diskussion wurde sich darauf verständigt den Beschlusstext um einen weiteren zu ergänzen:

*„Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, inwieweit Kreis- oder Landesmittel zur Errichtung der Anlage generiert werden können.
Darüberhinaus soll der Magistrat prüfen, in welcher Form mit dem Kreis gemeinsam pädagogische Konzepte zur weiteren Betreuung der Personen erarbeitet und finanziert werden können.“*

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß der geänderten Vorlage des Magistrates vom 14.05.2021 (Anlage 19 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

5.20 Antrag der BBB-Fraktion vom 14.05.2021 betr. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

Stadtverordneter Helmut Meister, SPD-Fraktion, merkte an, dass der hier gestellte Antrag in dieser Form nicht zulässig sei, da die HGO ausdrücklich die Beantwortung in „mündlicher oder schriftlicher Form“ zuließe, und es daher nicht möglich sei, dieses Wahlrecht einseitig zu beschneiden.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses kann der Haupt- und Finanzausschuss keine Empfehlung zu dem Antrag der BBB-Fraktion vom 14.05.2021 (Anlage 20 zur Tagesordnung) aussprechen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 1
Ablehnung: 4
Enthaltung: 2

5.21 Antrag der BBB-Fraktion vom 14.05.2021 betr. Prüfung der Geschwindigkeitsreduzierung und des Lärmschutzes auf der Landstraße L 329/Ortsdurchfahrt Herolz

Nach ausführlicher Diskussion wurde der Antrag durch den Ausschuss wie folgt geändert:

Der Satz *„Es wird weiter beantragt, die o.g. Maßnahmen nach Genehmigung von Hessen Mobil zu errichten“* ist ersatzlos zu streichen.

Neu hinzuzufügen ist der Satz:

„Der Ortsbeirat Herolz ist in die Behandlung des Gesamtsachverhaltes mit einzubeziehen“.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß dem geänderten Antrag der BBB-Fraktion vom 14.05.2021 (Anlage 21 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5
Ablehnung: 0
Enthaltung: 2

5.22 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 betr. Sicherstellung von Live-Übertragungen der Stadtverordnetenversammlungen

Nach intensiver Diskussion wurde über den vorliegenden Antrag der GRÜNEN-Fraktion nicht abgestimmt, da er durch die Antragstellerin zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung neu formuliert eingebracht wird.

5.23 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 betr. Bereitstellung von Brach- und Auffortungsflächen im Stadtwald für den "Zukunftswald"

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 (Anlage 23 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

5.24 Antrag der CDU-Fraktion vom 12.05.2021 betr. Prüfung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden

Der Antrag wurde nach ausführlicher Diskussion im Ausschuss durch die Antragstellerin zurückgezogen.

5.24.1 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 betr. Prüfung zur Errichtung von weiteren Photovoltaikanlagen auf städtischen Immobilien

Der Antrag wurde nach ausführlicher Diskussion im Ausschuss durch die Antragstellerin zurückgezogen.

5.25 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 betr. einer Machbarkeitsstudie für dezentrale Block-Heiz-Kraftwerke bei Großbauvorhaben in Schlüchtern

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses kann der Haupt- und Finanzausschuss keine Empfehlung zu dem Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 (Anlage 25 zur Tagesordnung) aussprechen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 1

Ablehnung: 1

Enthaltung: 5

5.26 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 betr. Einrichtung von Frauenparkplätzen

Nach kurzer Diskussion wurde der Antrag durch den Ausschuss wie folgt geändert

„Der Magistrat wird beauftragt, auf den öffentlichen Parkplätzen am Untertor, an der Stadthalle, An den Lindengärten und Grabenstraße, besondere Frauenparkplätze an gut ausgeleuchteten Stellen durch Sonderkennzeichnung auszuweisen.

Für den Parkplatz am Bahnhof wird der Magistrat beauftragt, mit dem gleichen Ziel in Kontakt mit dem Grundstückseigentümer zu treten.“

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß dem geänderten Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 (Anlage 26 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

5.27 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 betr. Teilnahme am Wettbewerb "Wattbewerb"

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 14.05.2021 gemäß Posteingang in der Verwaltung (Anlage 27 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 4
Ablehnung: 1
Enthaltung: 2

5.28 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 betr. Prüfung zur Umstellung des städtischen Energiebedarfs auf Grünen Strom

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 (Anlage 28 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 1
Enthaltung: 0

5.29 Antrag der SPD-Fraktion vom 14.05.2021 betr. Prüfung zur Einrichtung eines "Interkommunalen Vergabezentrums"

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem Antrag der SPD-Fraktion vom 14.05.2021 (Anlage 29 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

5.30 Antrag der SPD-Fraktion vom 14.05.2021 betr. Prüfung über die Erweiterung der Gültigkeit des RMV Tarifs auf IC-Züge der DB AG

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß dem Antrag der SPD-Fraktion vom 14.05.2021 (Anlage 30 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

6 Verschiedenes

Es lagen keine weiteren Wortmeldungen vor.

gez. Truß, Stadtverordnetenvorsteher
gez. Rau, Schriftführer

gez. Schröder, Vorsitzende

98 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 2. ÖFFENTLICHE SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

nach der Gemeindewahl am 14.03.2021, am Montag, dem 31.05.2021, im Sitzungsraum, großer Saal, in der Stadthalle Schlüchtern

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

Verhandelt: Schlüchtern, 31.05.2021

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hatte mit Schreiben vom 20.05.2021 gemäß § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. Nr. 26, S. 318), sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 65, S. 915), die Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung auf Montag, den 31.05.2021, 19:00 Uhr, vorschriftsmäßig einberufen.

Die Tagesordnung ist am 21.05.2021 zugestellt und im Amtsblatt Nr. 20/2021 der Stadt Schlüchtern veröffentlicht worden.

Erschienen waren 29 Stadtverordnete und 7 Mitglieder des Magistrates.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Die Beschlussfähigkeit wurde von dem Vorsitzenden festgestellt.

Auf Antrag der Stadtverordneten Schröder wurden die ursprünglichen Tagesordnungspunkte 12 „Bildung einer Lenkungsgruppe „Hochwasserschutz“, 13 „Errichtung einer Lenkungsgruppe „Rad- und Wanderwege“ und 14 „Einrichtung einer Lenkungsgruppe „Rad- und Wanderwege“ in Block B verschoben.

1. Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 27.05.2021 wurde durch die Stadtverordnete Schröder gegeben.

2. Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Bürgermeister Möller gab Sachstandsberichte über das Kultur- und Begegnungszentrum, die Planung des Kalten Marktes, die Umgestaltung Schlößchengarten und Stadthallenvorplatz, Dorferneuerung IKEK, den Stand der Haushaltswirtschaft, den Bedarfs- und Entwicklungsplan FFW, den Kindergarten Gundhelm, die Eröffnung der Freibäder, den Stadtplatz und den Neubau der Brücke Mader & Vey.

3. Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

Die Beantwortung der Anfragen wird in einer der nächsten Sitzungen nachgereicht.

BLOCK A**4. Bericht über den Stand der Haushaltsausführung der Stadt Schlüchtern; hier: Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vorliegenden zusammengefassten Bericht über den Stand der Haushaltsausführung der Stadt Schlüchtern, hier: Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 28

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

5. Kenntnisnahme über die Berichterstattung gemäß Finanzplanungserlass zum 30.04.2021 über den Stand der gebundenen Liquidität

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von dem als Anlage beigefügten Bericht zum 30.04.2021 über den Stand der gebundenen Liquidität gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 1.10.2020 über die Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2024.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 28

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

6. Bericht des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Schlüchtern über den Stand der Haushaltsausführung 2021; hier: Zeitraum 01.01.2021 - 31.03.2021

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den vorliegenden zusammengefassten Bericht über den Stand der Haushaltsausführung des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Schlüchtern, hier: Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 28

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

7. Beschlussfassung einer Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schlüchtern – Feuerwehrsatzung

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erlass einer Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schlüchtern (Feuerwehrsatzung) gemäß Anlage.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 28

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

8. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung mit dem Main-Kinzig-Kreis sowie Nachtragsvereinbarung mit der Firma Weisgerber Umweltservice GmbH über den Transport von kommunal andienungspflichtigen Abfällen zwischen den kommunalen Gebietsgrenzen und dem vom Main-Kinzig-Kreis zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen ab 01.01.2021

“1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis vom Entwurf über den Abschluss eines Kooperationsvertrages und einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung über den Transport von kommunal eingesammelten andienungspflichtigen Abfällen zwischen den kommunalen Gebietsgrenzen und den vom Main-Kinzig-Kreis zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen mit dem Main-Kinzig-Kreis.

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis über den Entwurf zum Abschluss einer Nachtragsvereinbarung mit der Firma Weisgerber Umweltservice GmbH, Industriestraße 52, 63607 Wächtersbach hinsichtlich der Weiterberechnung der Transportkostenumlage an die Stadt Schlüchtern ab 01.01.2021.

3. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss eines Kooperationsvertrages und einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung über den Transport von kommunal eingesammelten andienungspflichtigen Abfällen zwischen den kommunalen Gebietsgrenzen und den vom Main-Kinzig-Kreis zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen zu.
4. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss einer Nachtragsvereinbarung mit der Firma Weisgerber Umweltservice GmbH, Industriestraße 52, 63607 Wächtersbach hinsichtlich der Weiterberechnung der Transportkostenumlage ab 01.01.2021 an die Stadt Schlüchtern zu."

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 28
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

**9. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ);
hier: Kulturarbeit – Museum**

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von dem Förderprogramm des Landes Hessen für die Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ), mit dem die freiwillige Zusammenarbeit von Kommunen zur Schaffung von zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstrukturen gestärkt und gefördert wird.
2. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet grundsätzlich das Vorhaben, im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit kommunale Aufgaben bürger-nah, effektiv und kostensparend zu erledigen und Verwaltungsaufwand zu reduzieren.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt weiter davon Kenntnis, dass in verschiedenen Gesprächen mit der Stadt Steinau als weiterer Bereich die gemeinsame Ausrichtung der Kulturarbeit im Bereich Museum im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit ermittelt wurde.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, die Voraussetzungen zum Betrieb der Museen im Städteverbund im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit zu schaffen. Hierfür sind konkrete Schritte zum Aufbau einer IKZ, zur Planung einer diesbezüglichen Kooperation, zur Ausarbeitung einer konkreten Vereinbarung sowie der Vorbereitung eines Antrags auf Förderung der IKZ beim Land Hessen in die Wege zu leiten.
5. Die Ergebnisse sind der Stadtverordnetenversammlung vor der konkreten Antragstellung einer IKZ zur finalen Beschlussfassung vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 28
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

BLOCK B

10. Bildung einer Lenkungsgruppe "Hochwasserschutz"

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von der Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu dem Thema „Hochwasserschutz“ mit dem Ziel der Verbesserung des Hochwasserschutzes und Vermeidung der mit Starkregen verbundenen Gefahrenstellen in Schlüchtern.

Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Bürgermeister
- zwei Vertreter des Magistrats (Stadträte Staaf und Heil)
- Fachplaner (noch zu definieren)
- Vertreter Verwaltung
- Vertreter von Behörden, Institutionen o. ä.

Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

2. Die Arbeitsgruppe trifft sich zu Gesprächen. Sie bespricht Ideen und Maßnahmen zu den einzelnen Projekten hinsichtlich Hochwasserschutz und Starkregengefahrenstellen und empfiehlt den Fachausschüssen und der Stadtverwaltung Ziele und Maßnahmen. Die Arbeitsgruppe kann dauerhaft oder anlass- bzw. themenbezogen weitere Personen unterstützend und beratend hinzuziehen. Hierbei kann es sich sowohl um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt oder des Landkreises Main-Kinzig, als auch um Vertreterinnen und Vertreter sonstiger Behörden, Institutionen, Einrichtungen und Gremien oder sonstige sachkundige Personen handeln.

Die Arbeitsgruppe hat keine Entscheidungskompetenz.“

Abstimmungsergebnis über die geänderte Beschlussvorlage:

Zustimmung: 17

Ablehnung: 6

Enthaltung: 5

11. Errichtung einer Lenkungsgruppe "Verkehr und Mobilität"

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von der Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu dem Thema „Verkehr und Mobilität“ mit dem Ziel das Verkehrssystem in Schlüchtern so zu gestalten, dass es den Ansprüchen einer wachsenden Stadt gerecht wird und Mobilität garantiert.

Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Bürgermeister
- Stadtrat Neuroth
- Fachplaner (noch zu definieren)
- Vertreter Verwaltung
- Vertreter Polizei
- Vertreter Verkehrswacht sowie
- einem Vertreter des WITO

Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

2. Die Arbeitsgruppe trifft sich zu Gesprächen. Sie bespricht Ideen und Maßnahmen zu den einzelnen Projekten hinsichtlich Verkehr und Mobilität und empfiehlt den Fachausschüssen und der Stadtverwaltung Ziele und Maßnahmen. Die Arbeitsgruppe kann dauerhaft oder anlass- bzw. themenbezogen weitere Personen unterstützend und beratend hinzuziehen. Hierbei kann es sich sowohl um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt oder des Landkreises Main-Kinzig, als auch um Vertreterinnen und Vertreter sonstiger Behörden, Institutionen, Einrichtungen und Gremien oder sonstige sachkundige Personen handeln.

Die Arbeitsgruppe hat keine Entscheidungskompetenz.“

Abstimmungsergebnis über die geänderte Beschlussvorlage:

Zustimmung: 17

Ablehnung: 6

Enthaltung: 5

12. Einrichtung einer Lenkungsgruppe "Rad- und Wanderwege"

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von der Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu dem Thema „Rad- und Wanderwege“ mit dem Ziel die Rad- und Wanderwege in Schlüchtern zu verbessern.

Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Bürgermeister
- Stadträtin Luise Meister
- Vertreter Verwaltung
- Sachkundige Bürger und/oder
- VertreterInnen von Behörden, Institutionen o.ä.

Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt der Bürgermeister oder die Stadträtin Luise Meister.

2. Die Arbeitsgruppe trifft sich zu Gesprächen. Sie bespricht Ideen und Maßnahmen zu den einzelnen Projekten hinsichtlich Rad- und Wanderwege und empfiehlt den Fachausschüssen und der Stadtverwaltung Ziele und Maßnahmen. Die Arbeitsgruppe kann dauerhaft oder anlass- bzw. themenbezogen weitere Personen unterstützend und beratend hinzuziehen. Hierbei kann es sich sowohl um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt oder des Main-Kinzig-Kreises, als auch um Vertreterinnen und Vertreter sonstiger Behörden, Institutionen, Einrichtungen und Gremien oder sonstige sachkundige Personen handeln.

Die Arbeitsgruppe hat keine Entscheidungskompetenz.“

Abstimmungsergebnis über die geänderte Beschlussvorlage:

Zustimmung: 17

Ablehnung: 6

Enthaltung: 5

13. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Errichtung von 2 Windkraftanlagen im Außenbereich der Gemarkung Elm sowie Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt für die wasser-, naturschutz- und forstrechtliche Zulassung zum Bau der externen Kabeltrasse und Ausbau der externen Zuwegungen für die Errichtung von 2 Windkraftanlagen im Außenbereich der Gemarkung Elm durch die juwi AG, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auf Antrag des Stadtverordneten Wuthenow erfolgte die Einzelabstimmung zu jedem Punkt.

Die Stadtverordnete Schröder hatte den Sitzungsraum während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt gem. § 25 HGO verlassen.

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den der juwi AG, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Errichtung von 2 Windkraftanlagen im Außenbereich der Gemarkung Elm, zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5
Ablehnung: 0
Enthaltung: 23

2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den der juwi AG, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt erteilten Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt für die wasser-, naturschutz- und forstrechtliche Zulassung zum Bau der externen Kabeltrasse und Ausbau der externen Zuwegungen für die Errichtung von 2 Windkraftanlagen im Außenbereich der Gemarkung Elm zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5
Ablehnung: 0
Enthaltung: 23

3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages zur Nutzung städtischer Flächen (Zuwegung und Kabeltrasse).“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0
Enthaltung: 18

14. Schließung der privaten Kindertagesstätte "Naturkindergarten Die Arche" in Schlüchtern-Niederzell

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von der Schließung des Kindergartens „Naturkindergarten Die Arche“ in Schlüchtern-Niederzell zum 31.07.2021.
2. Der Magistrat wird beauftragt, zur Sicherstellung der Betreuung der Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zu sondieren und die erforderlichen weiteren Planungsschritte für diese Maßnahmen zeitnah zu vollziehen. Dies beinhaltet, Verhandlungen zum Fortbestand des Angebotes zu führen. Hierunter fallen auch Interessenbekundungsanfragen bei den ortsansässigen Trägern zur Übernahme der Trägerschaft.
3. Die Ergebnisse einschließlich einer Bedarfserhebung sind dem Sozialausschuss zur Vorbereitung einer Beschlussempfehlung vor der nächsten Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

15. Fortentwicklung Langer Areal;

hier: Abschluss eines Vertrages mit der Stadthotel Schlüchtern GmbH & Co KG über den Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Schlüchtern, Flur 14, Flurstück 322/16 im Tausch für die Errichtung von 17 Stellplätzen auf dem Gelände des Langer Areals

Die Vorlage wurde von Bürgermeister Möller zurückgezogen und wird zu einem späteren Zeitpunkt neu eingebracht.

16. Containeranlage zur Unterbringung von Obdachlosen Am Reitstück;

hier: Beauftragung der Firma Vera Nova Consult, München

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die Errichtung der Containeranlage Am Reitstück mit allen dazugehörigen Erschließungsarbeiten, für die Unterbringung von Obdachlosen an die Firma Vera Nova Consult, München, gemäß vorliegendem Angebot vom 05.05.2021 mit der Angebotssumme in Höhe von insgesamt 495.813,50 € brutto (416.650,00 € netto) zu vergeben.“

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.05.2021 wurde sich darauf verständigt den Beschlusstext wie folgt zu ergänzen:

„Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, inwieweit Kreis- oder Landesmittel zur Errichtung der Anlage generiert werden können.

Darüber hinaus soll der Magistrat prüfen, in welcher Form mit dem Kreis gemeinsam pädagogische Konzepte zur weiteren Betreuung der Personen erarbeitet und finanziert werden können.“

Abstimmungsergebnis über die ergänzte Beschlussvorlage:

Zustimmung: 29

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

17. Antrag der BBB-Fraktion vom 14.05.2021 betr. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

Der Antrag der BBB-Fraktion wurde von der Stadtverordneten Schröder in der geänderten Form vorgetragen und begründet:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern wie folgt zu ändern:

Hier Absatz V. Anträge und Anfragen, § 16

Bestehende Textvorlage:

(1) ... Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. ...

Änderung der Textvorlage (Änderungen rot):

- (1) ... Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. **Der Fragesteller trägt in der nächsten Stadtverordnetensitzung die Anfrage mündlich vor.** Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich **oder** mündlich **zeitnah** in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.“

Abstimmungsergebnis über den geänderten Antrag:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 19

Enthaltung: 4

18. Antrag der BBB-Fraktion vom 14.05.2021 betr. Prüfung der Geschwindigkeitsreduzierung und des Lärmschutzes auf der Landstraße L 329/Ortsdurchfahrt Herolz

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.05.2021 wurde der Antrag der BBB-Fraktion wie folgt fraktionsübergreifend geändert:

„Der Magistrat wird beauftragt, sich mit Hessen Mobil in Verbindung zu setzen und zu prüfen, ob folgende Maßnahmen auf der Landstraße L329 / Ortsdurchfahrt Herolz zur Geschwindigkeitsreduzierung und Lärmschutz angemessen sind.

- „1. Rote Fahrbahnmarkierungen vor dem Ortseingang aus Richtung Sannerz kommend vor dem Ortsschild 28m lang und über die gesamte Fahrbahnfläche anzubringen. Des Weiteren in einem entsprechenden Abstand nach dem Ortsschild eine weitere Markierung mit einer Länge von 10 m ebenfalls über die gesamte Fahrbahnbreite.
2. Weiterhin wird vorgeschlagen eine solche Markierung am Ortseingang Gerlingsberg aus Richtung Gundhelm kommend anzubringen,
3. sowie zwei weitere Markierungen in Höhe der Schule
4. Fahrbahnverengungen und /oder Fahrgassenversätze nach Maßgabe von Hessen Mobil zu errichten.

Der Ortsbeirat Herolz ist in die Behandlung des Gesamtsachverhaltes mit einzubeziehen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.“

Abstimmungsergebnis über den geänderten Antrag:

Zustimmung: 29

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

19. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 betr. Sicherstellung von Live-Übertragungen der Stadtverordnetenversammlungen

Der Antrag der GRÜNEN-Fraktion wurde von der Stadtverordneten Nievelstein in der geänderten Form vorgetragen und begründet:

„Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob idealer Weise ab der nächsten Stadtverordnetenversammlung am 12.07.2021, die öffentlichen Sitzungen der Schlüchternen Stadtverordnetenversammlung zukünftig ergänzend zu den (derzeit eingeschränkten) Möglichkeiten der physischen Teilnahme der Öffentlichkeit - entsprechend § 19, Absatz 3 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern vom 26.05.2020 - per Livestream auf die Internetseite der Stadt Schlüchtern www.schluechtern.de übertragen werden können.

Dabei sind u.a. die nachstehend genannten Aspekte umfassend zu eruieren und abzubilden:

- Die technischen Voraussetzungen (einmalige Anschaffung und Installierung von Kamera, Bild und Ton) zur Übertragung als Livestream auf die Webseite der Stadt Schlüchtern.
- Welche Übertragungssoftware, die den technischen Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung und ggf. Europäischem Recht gerecht wird.
- Ein Kostenabgleich - aufgeschlüsselt nach verschiedenen Umsetzungsvarianten und/oder Anbietern von Plattformbetreibern, (z.B. die Kosten für die Übertragung einer Stadtverordnetensitzung für eine definierte Anzahl von Zuschauern).
- Die personellen und organisatorischen Voraussetzungen.
- Der Livestream soll nicht auf dem Server der Stadt Schlüchtern gespeichert werden.“

Abstimmungsergebnis über den geänderten Antrag:

Zustimmung: 25

Ablehnung: 0

Enthaltung: 4

20. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 betr. Bereitstellung von Brach- und Auffortungsflächen im Stadtwald für den "Zukunftswald"

„Im Rahmen der WITO-Initiative „Klimapakt für Schlüchtern" wird der Magistrat beauftragt gemeinsam mit dem Forstamt Schlüchtern zu prüfen, welche Fichtenbrachen oder Auffortungsflächen im Stadtwald Schlüchtern zur Auffortung durch den Klimapakt zur Verfügung gestellt werden können. Jährlich werden Flächen in einer Größenordnung von ca. 1-2 ha benötigt.“

Durch die Stadtverordnete Schröder wurde folgender Ergänzungsantrag der BBB-Fraktion vorgetragen und begründet:

„Der Magistrat wird aufgefordert, hierfür Fördermittel von Bund und Land zu generieren.“

Abstimmungsergebnis über den Ergänzungsantrag der BBB:

Zustimmung: 16

Ablehnung: 9

Enthaltung: 4

21. Antrag der CDU-Fraktion vom 12.05.2021 betr. Prüfung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden

Der Antrag wurde nach ausführlicher Diskussion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.05.2021 durch die Antragstellerin zurückgezogen.

21.1 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 betr. Prüfung zur Errichtung von weiteren Photovoltaikanlagen auf städtischen Immobilien

Der Antrag wurde nach ausführlicher Diskussion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.05.2021 durch die Antragstellerin zurückgezogen.

22. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 betr. einer Machbarkeitsstudie für dezentrale Block-Heiz-Kraftwerke bei Großbauvorhaben in Schlüchtern

„Ergänzend zu unserem, durch die Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich beschlossenen Antrag vom 27.01.2020, „Kraft Wärmeversorgungsgenossenschaft Hutten“ wird der Magistrat beauftragt, zur effektiven Reduzierung von Schlüchterns CO₂-Bilanz, unter Zuhilfenahme des „Förderprogramms für erneuerbare Energie“ prüfen zu lassen, bei welchen zukünftigen Bauvorhaben die Planung und der Einsatz von BHKWs, ökonomisch und ökologisch gewinnbringend zu realisieren wäre.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 19

Ablehnung: 5

Enthaltung: 5

23. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 betr. Einrichtung von Frauenparkplätzen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.05.2021 wurde der Antrag der BBB-Fraktion wie folgt fraktionsübergreifend geändert:

„Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde wird beauftragt, auf den öffentlichen Parkplätzen am Untertor, an der Stadthalle, An den Lindengärten und Grabenstraße, besondere Frauenparkplätze an gut ausgeleuchteten, geeigneten Stellen durch Sonderkennzeichnung auszuweisen.

Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Betreiber des Parkplatzes am Bahnhof entsprechende Verhandlungen mit dem gleichen Ziel zu führen.“

Abstimmungsergebnis über die geänderte Vorlage:

Zustimmung: 28

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

24. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 betr. Teilnahme am Wettbewerb "Wattbewerb"

„Der Magistrat der Stadt Schlüchtern wird beauftragt, eine umgehende Teilnahme am „Wattbewerb“ (<https://wattbewerb.de>) zu prüfen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 27

Ablehnung: 0

Enthaltung: 2

25. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 01.05.2021 betr. Prüfung zur Umstellung des städtischen Energiebedarfs auf Grünen Strom

„Der Magistrat wird beauftragt, im Rahmen der Mitgliedschaft in der WITO-Initiative Klimapakt für Schlüchtern" zur Verbesserung der städtischen CO2-Bilanz, mit lokalen Energieunternehmen in Verhandlungen zu treten um zu prüfen, zu welchen Konditionen die Stadt Schlüchtern auf „Grünen Strom" aus erneuerbaren Energiequellen umstellen kann.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 28

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

26. Antrag der SPD-Fraktion vom 14.05.2021 betr. Prüfung zur Einrichtung eines "Interkommunalen Vergabezentrums"

„Der Magistrat wird beauftragt die Einrichtung eines ‚Interkommunalen Vergabezentrums‘ (IVZ) mit anderen Kommunen zu prüfen.

Die Zusammenarbeit sollte auf mindestens fünf Jahre angelegt sein, da ab dieser Laufzeit auch die Voraussetzungen zum Erhalt von Fördermitteln des Landes Hessen erfüllt sind.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 25

Ablehnung: 0

Enthaltung: 4

27. Antrag der SPD-Fraktion vom 14.05.2021 betr. Prüfung über die Erweiterung der Gültigkeit des RMV Tarifs auf IC-Züge der DB AG

Der Magistrat wird beauftragt:

„1. Unter Einbeziehung der Kreisverkehrsgesellschaft Main Kinzig zu prüfen unter welchen Voraussetzungen die Gültigkeit des RMV-Tarifangebotes auf die IC-Züge erweitert werden kann.

2. Die Prüfergebnisse der Stadtverordnetenversammlung möglichst im 3. Quartal 2021 zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 29

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

gez. Truß, Stadtv.-Vorsteher

gez. Baier-Hildebrand, Schriftführerin

99 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES HOHENZELL

Aufgrund des § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 be-
rufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Hohenzell auf

Dienstag, den 15. Juni 2021, um 19:30 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Hohenzell

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Abnahme des Protokolls der Sitzung vom 4. Mai 2021
2. Ehrung ausgeschiedener Ortsbeiratsmitglieder
3. Bericht des Ortsvorstehers
4. Verwendung Ortsbeiratsbudget
5. Vorstellung OSI (Ortsbeirats-Steuerungsinstrument)
6. Verschiedenes

Schlüchtern, 31.05.2021
gez. Dersch, Ortsvorsteher

100 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES GUNDHELM

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Gundhelm auf

Donnerstag, den 17. Juni 2021, um 19:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Gundhelm

Tagesordnung:

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Anfrage der Bauverwaltung (Mobilfunksendeanlage)
3. Informationen durch die Verwaltung
 - Bauland
 - OD Gundhelm 2 (Ortsdurchfahrt)
 - KIP – Straßensanierung
 - Kindergarten Gundhelm
 - IKEK
 - OSI – Liste
 - Fragen an die Verwaltung/den Bürgermeister
4. Verschiedenes

Schlüchtern, 28.05.2021
gez. Kohlhepp, Ortsvorsteher

101 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR KLOSTERHÖFE

Die Freiwillige Feuerwehr Klosterhöfe lädt ihre Mitglieder der Einsatzabteilung zur Jahreshauptversammlung auf

Samstag, den 19. Juni 2021 um 20.00 Uhr,

in das Feuerwehrhaus in Klosterhöfe ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bildung eines Wahlvorstandes
3. Wahl des Wehrführers
4. Wahl des stellvertretenden Wehrführers
5. Mitteilungen

Laut Vorgaben des MKK ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Aufgrund der aktuellen Lage besteht die Maskenpflicht während der gesamten Veranstaltung. So ist auch am Platz und bei allen Gängen z.B. zur Wahlurne, Toilettengänge usw., die Mund-Nasen Bedeckung zu tragen. Bei Symptomen wie Husten, erhöhter Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinn, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeiner Schwäche, die auf Covid-19 hindeuten könnten, sollten Sie zu Hause bleiben.

Ich bitte alle Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden um pünktliches Erscheinen.

Dienstkleidung: **Uniform**

Schlüchtern-Klosterhöfe, 02.06.2021
gez. Horst Herzog, Wehrführer

gez. Uwe Simon, stellv. Wehrführer

102 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR WALLROTH

Die Freiwillige Feuerwehr Wallroth lädt ihre Mitglieder der Einsatzabteilung zur Jahreshauptversammlung auf

Dienstag, den 22. Juni 2021 um 19.30 Uhr,

in das Feuerwehrhaus in Wallroth ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bildung eines Wahlvorstandes
3. Wahl des Wehrführers
4. Mitteilungen

Laut Vorgaben des MKK ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Aufgrund der aktuellen Lage besteht die Maskenpflicht während der gesamten Veranstaltung. So ist auch am Platz und bei allen Gängen z.B. zur Wahlurne, Toilettengänge usw., die Mund-Nasen Bedeckung zu tragen. Bei Symptomen wie Husten, erhöhter Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinn, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeiner Schwäche, die auf Covid-19 hindeuten könnten, sollten Sie zu Hause bleiben.

Ich bitte alle Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden um pünktliches Erscheinen.

Dienstkleidung: **Uniform**

Schlüchtern-Wallroth, 02.06.2021
gez. Andreas Leibold, Wehrführer

gez. Stefan Blaha, stellv. Wehrführer

103 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR NIEDERZELL

Die Freiwillige Feuerwehr Niederzell lädt ihre Mitglieder der Einsatzabteilung zur Jahreshauptversammlung auf

Donnerstag, den 24. Juni 2021 um 20.00 Uhr,

in die Stadthalle Schlüchtern, Schlossstraße, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bildung eines Wahlvorstandes
3. Wahl des Wehrführers
4. Wahl des stellvertretenden Wehrführers
5. Mitteilungen

Laut Vorgaben des MKK ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Aufgrund der aktuellen Lage besteht die Maskenpflicht während der gesamten Veranstaltung. So ist auch am Platz und bei allen Gängen z.B. zur Wahlurne, Toilettengänge usw., die Mund-Nasen Bedeckung zu tragen. Bei Symptomen wie Husten, erhöhter Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinn, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeiner Schwäche, die auf Covid-19 hindeuten könnten, sollten Sie zu Hause bleiben.

Ich bitte alle Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden um pünktliches Erscheinen.

Dienstkleidung: Uniform

Schlüchtern-Niederzell, 02.06.2021

gez. Christian Lotz, Wehrführer

gez. Benjamin Tiyaworabun, stellv. Wehrführer

104 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR GUNDHELM

Die Freiwillige Feuerwehr Gundhelm lädt ihre Mitglieder der Einsatzabteilung zur Jahreshauptversammlung auf

Freitag, den 25. Juni 2021 um 19.00 Uhr,

in das Feuerwehrhaus in Gundhelm ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bildung eines Wahlvorstandes
3. Wahl der Wehrführung und Wehrausschuss
4. Mitteilungen

Laut Vorgaben des MKK ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Aufgrund der aktuellen Lage besteht die Maskenpflicht während der gesamten Veranstaltung. So ist auch am Platz und bei allen Gängen z.B. zur Wahlurne, Toilettengänge usw., die Mund-Nasen Bedeckung zu tragen. Bei Symptomen wie Husten, erhöhter Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinn, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeiner Schwäche, die auf Covid-19 hindeuten könnten, sollten Sie zu Hause bleiben.

Ich bitte alle Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden um pünktliches Erscheinen.

Dienstkleidung: Uniform

Schlüchtern-Gundhelm, 02.06.2021

gez. Florian Friedrich, Wehrführer

gez. Jens Höhn, stellv. Wehrführer

105 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR ELM

Die Freiwillige Feuerwehr Elm lädt ihre Mitglieder der Einsatzabteilung zur Jahreshauptversammlung auf

Samstag, den 26. Juni 2021 um 20.00 Uhr,

am Feuerwehrhaus in Elm ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bildung eines Wahlvorstandes
3. Wahl des stellvertretenden Wehrführers
4. Mitteilungen

Laut Vorgaben des MKK ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Aufgrund der aktuellen Lage besteht die Maskenpflicht während der gesamten Veranstaltung. So ist auch am Platz und bei allen Gängen z.B. zur Wahlurne, Toilettengänge usw., die Mund-Nasen Bedeckung zu tragen. Bei Symptomen wie Husten, erhöhter Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinn, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeiner Schwäche, die auf Covid-19 hindeuten könnten, sollten Sie zu Hause bleiben.

Ich bitte alle Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden um pünktliches Erscheinen.

Dienstkleidung: Uniform

Schlüchtern-Elm, 02.06.2021
gez. Tobias Frei, Wehrführer

gez. Christoph Auth, stellv. Wehrführer

106 SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT SCHLÜCHTERN

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern am 31.05.2021 folgende

F E U E R W E H R S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schlüchtern ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Schlüchtern“.

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

Innenstadt
Ahlersbach
Breitenbach
Elm
Gundhelm
Herolz
Hohenzell
Hutten
Klosterhöfe
Kressenbach
Niederzell
Vollmerz
Wallroth

- (2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 3 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

Die Freiwillige Feuerwehr Schlüchtern gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

§ 5

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHT BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91s StGB
 - bb) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 – 101 a StGB
 - cc) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 – 121 StGB
 - dd) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 – 145d StGB
 - ee) wegen vorsätzlicher Brandstiftung
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Schlüchtern haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Schlüchtern und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die

Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer der Stadtteilfeuerwehr unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann auf Antrag des Wehrführers die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner beiden Stellvertreter, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung (§ 10 Abs. 1)
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses- durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1b, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
- a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
 - d) befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1b ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10

EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatztätigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor, mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a, Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 11 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Schlüchtern führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Schlüchtern“

und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Schlüchtern ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schlüchtern untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer, der sich dazu des Leiters der Jugendfeuerwehr bedient. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart hat den Jugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfalle zu vertreten. § 11 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Koordinierung der Jugendarbeit zwischen den Jugendfeuerwehren wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart wahrgenommen.

- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Für den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart gilt entsprechendes.
- (7) Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart hat den Stadtjugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfalle zu vertreten. Absatz 9 gilt entsprechend.
- (8) Er untersteht direkt dem Stadtbrandinspektor.
- (9) Der Stadtjugendfeuerwehrwart beruft als Vorsitzender mindestens dreimal im Jahr eine Sitzung der Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter ein, um die dienstlichen Belange zu besprechen. Zur Sitzung ist mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form (Brief) oder in elektronischer Form (Email) einzuladen. In eiligen Fällen kann der Stadtjugendfeuerwehrwart die Einladungsfrist abkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Über die Sitzung ist ein Protokoll sowie eine Anwesenheitsliste zu führen und spätestens 4 Wochen nach der Sitzung den Jugendfeuerwehrwarten, deren Stellvertreter und dem Stadtbrandinspektor per Brief oder Email zur Verfügung zu stellen.
- (10) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart werden aufgrund einer mehrheitlichen Wahl der Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter in einer Sitzung der Jugendfeuerwehrwarte der Stadt Schlüchtern für die Dauer von fünf Jahren gewählt und in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schlüchtern bestätigt. Diese Sitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (11) Betreuer zur Unterstützung des Jugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter sind zulässig. Er muss persönlich geeignet sein.
- (12) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12 KINDERGRUPPEN

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Schlüchtern führt den Namen

„Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Schlüchtern“

und den Stadtteilnamen als Zusatz
- (2) Die Kindergruppe Freiwilligen Feuerwehr Schlüchtern ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schlüchtern untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Koordinierung der Kindergruppen wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart wahrgenommen.
- (5) Betreuer zur Unterstützung des Leiters der Kindergruppe sind zulässig. Sie müssen persönlich geeignet sein.
- (6) Die mit der Betreuung der Kindergruppe befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen

§ 13
STADTBRANDINSPEKTOR;
ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR,
WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schlüchtern ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schlüchtern (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schlüchtern angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Schlüchtern haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Schlüchtern ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schlüchtern und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich den Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Schlüchtern ernannt.

- (7) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist.
Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs.6 entsprechend.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich den Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).
- (10) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich den Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).
- (11) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektor, dem Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor, den Wehrführern, den stellvertretenden Wehrführern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes besteht. Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schlüchtern zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schlüchtern jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Wehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus 2 bis maximal 5 Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Anzahl wird von jeder Stadtteilfeuerwehr eigenständig festgelegt. Einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Kindergruppe.

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses mindestens eine Woche vorher schriftlich (Brief) oder elektronisch (Email) ein. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schlüchtern statt. Bei der Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich durch Aushang in den Feuerwehrrätehäusern Schlüchtern-Innenstadt, Ahlersbach, Breitenbach, Elm, Gundhelm, Herolz, Hohenzell, Hutten, Klosterhöfe, Kressenbach, Niederzell, Vollmerz und Wallroth sowie durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Schlüchtern gemäß § 7 HGO.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors und des Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors - die Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Schlüchtern statt. Sie kann gemeinsam mit der Mitgliederversammlung des Feuerwehrvereins durchgeführt werden. Der Stadtbrandinspektor ist zur Jahreshauptversammlung schriftlich (Brief) oder elektronisch (Email) einzuladen.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart, der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, der Leiter der Kindergruppe, der stellvertretende Leiter der Kindergruppe und der Gerätewart (müssen fachlich geeignet sein) werden auf der Jahreshauptversammlung durch den Wehrführer der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

§ 18 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.
Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Für die Form der Einladung gilt § 16 Abs. 3 bis 5 entsprechend. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Erster und Zweiter Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 16 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 20 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schlüchtern vom 17.03.2015.
Schlüchtern, den 31.05.2021

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

107 STRASSENREINIGUNG UND HECKENRÜCKSCHNITT

Es ist festzustellen, dass der Straßenreinigungspflicht nicht von allen Verpflichteten regelmäßig nachgekommen wird. Dadurch bietet sich nicht nur ein unschöner Anblick, vielfach wird zu Recht daran Anstoß genommen.

Wir sehen uns veranlasst, nachdrücklich auf die satzungsmäßige Pflicht der Eigentümer hinzuweisen, vor Sonn- bzw. gesetzlichen Feiertagen und darüber hinaus bei Bedarf die Straße und den Gehweg vor dem Grundstück zu reinigen.

Die Verpflichtung ist auch dann zu erfüllen, wenn das Grundstück durch ein zwischen dem Grundstück und der Straße liegendes öffentliches Grundstück (z.B. Böschung, Graben, Grünstreifen) von der Straße getrennt ist.

Aufgrund der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schlüchtern vom 01.08.2004 besteht für alle Grundstückseigentümer eine Verpflichtung zur Reinigung. Die Reinigungspflicht umfasst die Entfernung aller nicht auf den Gehweg, die Straße und die Straßenrinne gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Laub, Unkraut und Kehrlicht. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus bis zur Mitte der Straße.

Darüber hinaus sind nach den Bestimmungen des Hess. Straßengesetzes und der Straßenverkehrsordnung Grundstückseigentümer verpflichtet, Anpflanzungen entlang der öffentlichen Wegeflächen, einschließlich Gehwegen, so anzulegen, dass die Sicherheit des Verkehrs in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Zweige und Äste von Bäumen und Sträuchern, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, müssen zurückgeschnitten werden. Gehwege sollten bis zu einer Höhe von 2,50 Meter, Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 Meter frei sein.

An Straßeneinmündungen und Kreuzungen dürfen z.B. Hecken und Büsche nicht höher als ein Meter sein. Es muss genügend Sichtfeld vorhanden sein, um beim Einbiegen eine Gefährdung für sich und andere Verkehrsteilnehmer auszuschließen.

Es sollte auch besonders darauf geachtet werden, dass Verkehrszeichen und Straßenlampen, die verdeckt sind, frei geschnitten werden.

Die Einhaltung der Pflicht zur Reinigung bzw. zum Rückschnitt wird in Zukunft verstärkt kontrolliert. Festgestellte Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

108 SCHLIESSUNG DES EINWOHNERMELDEAMTES UND DER STADTKASSE SOWIE VERLEGUNG DES RATHAUSEMPFANGS AM 11.06.2021

Aufgrund notwendiger Umbauarbeiten im Erdgeschoss des Rathauses kommt es im Bereich des Einwohnermeldeamtes und der Stadtkasse am Freitag, **11. Juni 2021** zu Einschränkungen bei den Arbeitsabläufen.

Daher ist das Einwohnermeldeamt und die Stadtkasse am **11. Juni 2021** für den gesamten Publikumsverkehr **ausnahmslos geschlossen und telefonisch ebenfalls nicht erreichbar**.

Der Rathausempfang wird am **11. Juni 2021** ins Haus des Handwerks (ehemaliges Bürgerservice) verlegt.

Ab dem **14. Juni 2021** sind sämtliche Dienststellen wieder zu den gewohnten Zeiten (montags bis freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) unter den entsprechenden Corona-Auflagen geöffnet.

109 STELLENAUSSCHREIBUNG: REINIGUNGSKRÄFTE

Für die städtischen Einrichtungen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Aushilfskräfte (w/m/d) im Reinigungsdienst

Wir erwarten

ein großes Maß an Flexibilität und Mobilität, welches wegen des Tätigkeitsgebietes im Reinigungsdienst in allen städtischen Einrichtungen unbedingt erforderlich ist (Führerschein der Klasse B wünschenswert). Bewerberinnen und Bewerber müssen kurzfristig einsetzbar sein und über die Möglichkeit verfügen, auch unsere Außenstellen zeitnah zu erreichen.

Wir bieten

Teilzeitstellen im öffentlichen Dienst mit einer entsprechenden Vergütung nach dem TVöD als Aushilfskraft in allen städtischen Einrichtungen. Die Stellen sind zunächst befristet zu besetzen. Eine Weiterführung des Beschäftigungsverhältnisses nach Ablauf der Befristung ist möglich.

Sollten Sie interessiert sein, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Stellen sind sowohl für Frauen als auch für Männer gleichermaßen geeignet. Die Stadt Schlüchtern setzt sich für die berufliche Gleichstellung ein. Die Vorgaben des Sozialgesetzbuches IX (Schwerbehindertenangelegenheiten) werden beachtet.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf und vorhandene Arbeitszeugnisse) richten Sie bitte **bis zum 30. Juni 2021** unter Angabe der **Kennziffer 1.1.2/2021** an den:

Magistrat der Stadt Schlüchtern
Personalsteuerung
Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern

oder per E-Mail an:

bewerbung@schluechtern.de (bitte zusammengefasst in einer PDF-Datei)

Eingeschickte Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt und entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Eine schriftliche Eingangsbestätigung oder Zwischennachricht erfolgt nicht.

Auskünfte über die ausgeschriebene Stelle erteilt Ihnen Herr Schmied (Sachbearbeiter der Personalstelle), Tel.: 06661/85-105.

Sollten Sie Fragen zum Bewerbungsprozess haben, wenden Sie sich bitte an Frau Sen (Leiterin der Abteilung Verwaltungs- und Personalsteuerung), Tel.: 06661/85-109.

Weitere Auskünfte finden Sie auf der Homepage der Stadt Schlüchtern unter www.schluechtern.de